Region der Zukunft
Landkreis Darmstadt-Dieburg

Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **0449-2016/DaDi**
Aktenzeichen: 510-003

Fachbereich: 910 - Eigenbetrieb Kreiskliniken
Beteiligungen: *L - Landrat*
210 - Konzernsteuerung

Produkt: **KKH Eigenbetrieb "Kreiskliniken"**

Beschlusslauf:

Nr.	*Gremium*	*Status*	*Zuständigkeit*
1.	Kreiskliniken - Betriebskommission	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Infrastruktur-, Gesundheits- und Umweltausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
4.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
5.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Gründung eines weiteren Medizinischen Versorgungszentrums über das Zentrum für medizinische Versorgung des Landkreises Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH in Groß-Umstadt**

Beschlussvorschlag:

1. Die Zentrum für medizinische Versorgung des Landkreises Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH (im Folgenden MVZ-GmbH) gründet frühestens zum 01.04.2017 zunächst in der Marie-Curie-Straße 1, Groß-Umstadt als neue Betriebsstätte ein Medizinisches Versorgungszentrum nach § 95 SGB V bestehend aus der Fachrichtung Chirurgie mit jeweils zwei halben Zulassungen.

2. Die MVZ GmbH erwirbt die chirurgische Einzelpraxis von Herrn Dr. Joachim Herber Groß-Umstadt. Der Kaufpreis für den Vertragsarztsitz beläuft sich insgesamt auf Euro 240.000,00. Die erforderlichen Mittel zum Ankauf der Praxisanteile werden über den Wirtschaftsplan der MVZ GmbH für das Jahr 2017 beantragt und sollen darüber finanziert werden.

3. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg wird gem. § 95 Abs. 2 SGB V als Gesellschafter des MVZ eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben. Die anliegende Bürgschaft wird im Wortlaut beschlossen:

Begründung:

1 Ausgangslage

Die Chirurgischen Fachabteilungen der Kreisklinik in Groß-Umstadt bewähren sich seit Jahren im regionalen Gesundheitsmarkt, obgleich die Patientensteuerung durch die niedergelassenen Fachärzte an den Kreiskliniken vorbei und oftmals außerhalb des Kreises geht: Im Jahr 2015 wurden lediglich 1,7% aller allgemein-, visceral-, unfall- oder plastisch- chirurgischen Patienten der Kreiskliniken durch Chirurgische Fachärzte des Landkreises eingewiesen. Das bedeutet, dass ein nicht unerheblicher Teil der chirurgischen Patienten nach Darmstadt oder Seligenstadt eingewiesen wird und damit außerhalb der Kreisgrenzen versorgt wird. Ein weiterer Teil wurde zuletzt in Dieburg stationär versorgt, die neuen Wege sind ungewiss, aber führen ebenfalls aus dem Kreis heraus.

Im Landkreis Darmstadt-Dieburg (siehe Karte auf der folgenden Seite) sind aktuell neun Ärzte mit dem Fachgebiet Chirurgie niedergelassen, davon vier mit dem Schwerpunkt Unfallchirurgie, zwei mit dem Schwerpunkt Visceralchirurgie und ein Arzt mit dem Schwerpunkt plastische Chirurgie. Dr. Herber ist einer von zwei Ärzten, welche keinen Schwerpunkt besitzen und somit allgemeinchirurgisch tätig werden können (einziger Chirurg in Groß-Umstadt). Bei dem anderen Arzt handelt es sich um einen vormals Belegarzt des ehemaligen St. Rochus Krankenhauses in Dieburg, welcher sich fast ausschließlich der Koloproktologie widmet. In der näheren Umgebung von Groß-Umstadt sind lediglich zwei Visceralchirurgen, zwei vormalige Belegärzte am ehem. St. Rochus Krankenhaus in Dieburg und zwei Chirurgen mit dem Schwerpunkt Unfallchirurgie tätig. Die zukünftige Zulassung der ehemaligen Belegärzte in Dieburg ist nach der Schließung des St. Rochus-Krankenhauses derzeit unklar. Wie bereits erwähnt sind neben Dr. Herber lediglich zwei weitere Chirurgen in Groß-Umstadt niedergelassen. Diese besitzen den Schwerpunkt Visceralchirurgie und sind Mitglied der „Fachärzte Rhein-Main“ einem Netzwerk der Emma Klinik in Seligenstadt, welche sich bereits 22 Versorgungsaufträge im Bereich der Chirurgie im gesamten Rhein-Main Gebiet gesichert hat.

Herr Dr. Herber möchte voraussichtlich zum 1.4.2017 seine KV-Zulassung abgeben und ist an die Kreiskliniken herangetreten mit der Frage, ob die MVZ GmbH Interesse an einer Übernahme der Praxis hätte.

2 Zielsetzung

Die Übernahme der chirurgischen Praxis des Dr. Herber durch die MVZ GmbH wäre eine wirksame Maßnahme, um die weitere Abwanderung von Patienten insbesondere des Ostkreises nach Darmstadt oder nach Seligenstadt zu verhindern. Im Gegenteil würde sich die Gelegenheit bieten, jene Patienten, die über die aktuelle Praxis bislang nach Darmstadt geschickt wurden, wohnortnah in Groß-Umstadt zu versorgen. Medizinisches Spektrum und Expertise der stationären Behandlung sind gleichwertig zur aktuellen Versorgung an anderen Standorten, so dass gerade aus Sicht der Versorgungsqualität nichts dagegen sprechen würde.

Die bisherige Zulassung ist, soweit möglich, aufzuteilen auf zwei halbe Zulassungen, wobei eine Hälfte allgemeinchirurgisch, die zweite Hälfte unfallchirurgisch besetzt werden sollte. Dies würde das ambulante Versorgungsspektrum im Raum Groß-Umstadt bestens ergänzen, da die beiden anderen chirurgischen Sitze visceralchirurgisch mit Schwerpunkt Prokotologie ausgerichtet sind, also eher hochspezialisiert sind.

Die bisherige Möglichkeit zur Durchführung von kleineren Eingriffen sollte auf eine Erweiterung hin zum Ambulanten Operieren (AOP) geprüft werden. Auf diesem Wege könnten zukünftig AOPs aus der Klinik in das MVZ ausgelagert werden, und damit wertvolle OP-Ressourcen für aufwändige stationäre Eingriffe freigemacht werden. Es ist eine Struktur anzustreben, die sowohl für das MVZ als auch die Kreiskliniken Tragfähigkeit und Stabilität bedeutet.

3 Modell zur Weiterentwicklung

Der Praxiskauf und Erwerb der KV-Zulassung eines chirurgischen Sitzes soll zwei Zielen dienen: der Beibehaltung einer umfassenden ambulanten chirurgischen Versorgung, sowie der Stärkung der wohnortnahen stationären Versorgung innerhalb des Landkreises. Für beide Punkte ist eine Aufteilung des Sitzes auf eine halbe allgemein- bzw. visceral-chirurgische sowie eine halbe unfallchirurgische Zulassung zielführend. Sie ermöglicht einerseits die Weiterführung einer breiten chirurgischen Grundversorgung (im Gegensatz zu den deutlichen Spezialisierungen der anderen Fachärzte), sowie die Ausbildung von Synergien mit der Krankenhausbehandlung. Insbesondere bezieht sich dies auf ambulante Operationen (AOPs), die im Krankenhaus regelhaft erbracht werden, weil Patienten dort vorgestellt werden, die aber i.d.R. nicht kostendeckend laufen, weil sie im Rahmen des stationären Zentral-OPs durchgeführt werden. Die Auslagerung von AOPs in das zukünftige MVZ würde direkt dem MVZ zugute kommen und auf diesem Weg wertvolle OP-Ressourcen frei machen für (dann kostendeckende) stationäre Eingriffe. Das Potential der bisherigen Praxis an stationären Fällen, die zukünftig an die Kreisklinik statt an umliegende Häuser gehen könnten, beträgt etwa 300 Fälle pro Jahr mit einem Umsatzvolumen von ca. 800T€. Dies betrifft sowohl proktologische und Hernien-OPs, wie auch Dickdarm- und Gallenblasen-Resektionen. Bei einer Aufteilung des Sitzes würde es selbstverständlich zu einer Verschiebung des medizinischen Spektrums kommen mit einem entsprechenden Anteil unfallchirurgischer Eingriffe.

Dieses Potential ist für die Kreisklinik in Groß-Umstadt mittelfristig nur dann zu realisieren, wenn OP-Ressourcen in adäquatem Umfang bereitstehen. Dies soll durch die Auslagerung von AOPs ermöglicht werden; aber auch die aktuellen Überlegungen zur teilweisen Verlagerung der Neurochirurgie an den Standort Jugenheim würden entsprechende OP-Kapazitäten bereitstellen. Die bisherigen Praxisräumlichkeiten ermöglichten Dr. Herber in der Vergangenheit die Durchführung kleinerer Eingriffe, die regelhafte Erbringung von AOPs würde voraussichtlich einen Ausbau des Eingriffsraums zu einem ambulanten OP notwendig machen. Ob dies am gegenwärtigen Standort umgesetzt werden soll, oder ob ein Umzug beispielsweise in das Gesundheitszentrum Groß-Umstadt („Ärztehaus“ an der Kreisklinik) erfolgen kann, wird derzeit diskutiert und ist auch abhängig von den vergleichbar deutlich günstigeren Mietkosten am aktuellen Standort. Aufgrund der medizinischen Infrastruktur, insbesondere auch der Nähe zum radiologischen MVZ, wäre ein solcher Umzug sicherlich wünschenswert, sollte aber nicht um jeden Preis realisiert werden.

Die wirtschaftliche Situation der Praxis stellte sich in den vergangenen Jahren positiv solide dar und bewegt sich auf einem stabilen Niveau. Die entsprechenden Kennzahlen der Praxis bzgl. Umsatz, Kostenstruktur und Gewinn lassen sich voraussichtlich realistisch fortführen. Folgende Effekte lassen sich mittelfristig über Synergien mit den Kreiskliniken erzielen:

<u>Verlagerung von Ambulanten Operationen Klinik → MVZ:</u>

Allgemein- und Visceralchirurgie:	max. 55.000,-- €
Unfallchirurgie	max. 115.000,-- €

Zusätzliche stationäre Fälle durch Einweisungen des MVZ:

Insgesamt ca. 300 Fälle mit ca. 270 Bewertungsrelationen entsprechend	ca. 875.000,-- €.

In der Startphase wäre hier allerdings der FDA (Fixkostendegressionsabschlag) für neue stationäre Leistungen der Kreiskliniken zu berücksichtigen.

4 Rechtliche Gründungsvoraussetzungen eines Medizinisches Versorgungszentrums

4.1. Sozialrechtliche Gründungsvoraussetzungen eines Medizinischen Versorgungszentrums

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat bereits ein Zentrum für medizinische Versorgung Darmstadt-Dieburg (MVZ) GmbH mit einer Betriebsstätte in Ober-Ramstadt, Seeheim-Jugenheim und Groß-Umstadt gegründet. Gemäß Gesellschaftsvertrag kann die GmbH weitere Betriebsstätten gründen. Diese müssen jedoch die gesetzlichen Vorgaben nach § 95 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V an jedem Standort gesondert erfüllt werden. Danach müssen MVZs „ärztlich geleitete Einrichtungen sein, in denen Ärzte, die in das Arztregister nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind“.

Seit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz ist es zur Gründung eines MVZ ausreichend, wenn mindestens zwei Ärzte mit einer halben Vertragsarztzulassung als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind. Da das Kriterium „fächerübergreifend“ entfallen ist, kann das MVZ mit einer vertragsärztlichen Zulassung, auf der jeweils zwei Ärzte mit einer halben Zulassung angestellt sind, gegründet werden. Die chirurgische Zulassung kann sowohl mit einer unfallchirurgischen als auch allgemeinchirurgischen betrieben werden.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg ist ein geeigneter Gründer für ein MVZ, da er als Träger eines Krankenhauses Leistungserbringer im Sinne des § 95 Abs. 1 a SGB V. Es erfüllt darüber hinaus das durch das Versorgungsstrukturgesetz neu geschaffenen Kriterium der „Kommune“, welches weit zu verstehen ist.

Das Chirurgische MVZ in Groß-Umstadt kann als weitere Betriebsstätte der bestehenden GmbH gegründet werden. Für die Zulassung eines MVZs ist lediglich weitere Voraussetzung, dass die Gesellschafter auch für die weitere Betriebsstätte eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg als Träger des Eigenbetriebs „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ und damit Inhaber des Versorgungsauftrages der Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg gründet zum 01.10.2016 ein weiteres Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) nach § 95 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V unter dem Dach der bereits bestehenden Gesellschaft.

4.2 Selbstschuldnerische Bürgschaft

Nach § 95 Abs. 2 SGB V ist Voraussetzung für die Zulassung bei MVZs in der Rechtsform der GmbH, dass die Gesellschafter, also hier der Landkreis, eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärungen für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen das Medizinische Versorgungszentrum aus dessen vertragsärztlicher Tätigkeit abgeben. Diese Erklärung ist für jede Betriebsstätte neu abzugeben.

Die selbstschuldnerische Bürgschaft muss sich auch auf Forderungen beziehen, die erst nach Auflösung des Medizinischen Versorgungszentrums fällig werden, § 95 Abs. 2 SGB V. Damit werden die juristischen Personen haftungsrechtlich den als Personengesellschaften organisierten Organisationen gleichgestellt, also der GbR, in welcher üblicher Weise Arztpraxen geführt werden. Es soll sichergestellt werden, dass das MVZ durch die gewählte Rechtsform gegenüber der üblichen Arztpraxis über keinen Haftungsvorteil verfügt.

Die Bürgschaft bezieht sich hierbei ausschließlich auf Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung und Krankenkassen gegenüber dem MVZ. Da das MVZ nach Leistungserbringung grundsätzliche Forderungsinhaber gegenüber der KV bzw. Krankenkassen ist, kann es sich bei den Forderungen der KV und Krankenkassen im Wesentlichen um Gebührenforderungen sowie Regressforderungen aus Wirtschaftlichkeitsprüfungen sowie Plausibilitätsprüfungen handeln oder aber aus Fehlabrechnungen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg ist in § 104 Abs. 2 HGO geregelt. Danach darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Verwaltungsvorschriften zu § 104 Abs. 2 HGO besagt ergänzend, dass grundsätzlich nur Ausfallbürgschaften übernommen werden dürfen, da diese dem Umfang nach beschränkt sind. Gemäß Satz 2 der Verwaltungsvorschrift müssen selbstschuldnerische Bürgschaften auf besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen besonderer Verhältnisse unter Anlegung eines kritischen Maßstabs zulässig.

Eine solche Ausnahme ist vorliegend gegeben. Derzeit bestehen insgesamt nur 9 Chirurgische Vertragsarztsitze im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Groß-Umstadt selbst verfügt über 3 Sitze. Der Vertragsarztsitz kann im gesamten Planungsbereich verlegt werden, so dass das Risiko besteht, dass der Sitz in Richtung Stadtgrenze Darmstadt verlegt werden kann. Durch den Erwerb der Praxis sichert der Landkreis Darmstadt-Dieburg damit die chirurgische Basisversorgung im Ostkreis des Landkreises, so dass der Landkreis durch die Gründung des MVZs Aufgabe der Daseinsvorsorge übernimmt. Dies ist nur möglich, wenn eine solche selbstschuldnerische Bürgschaft, die durch § 104 Abs. 2 HGO nicht gesetzlichen ausgeschlossen ist, erteilt wird. Denn der Zulassungsausschuss ist aufgrund der gesetzlichen Vorgabe gehalten auf die Vorlage der selbstschuldnerischen Bürgschaft zu bestehen und kann ohne diese keine Zulassung erteilen. Ein Ermessensspielraum besteht hierbei seitens des Zulassungsausschusses nicht.

Bei der Erteilung der selbstschuldnerischen Bürgschaft ist neben der Situation im Bereich der Chirurgischen Versorgung in die Abwägung ebenfalls mit einzubeziehen, dass der Landkreis durch die Bürgschaft nur ein geringes finanzielles Risiko eingeht. Die Bürgschaft ist, wie oben dargestellt, auf Forderungen der Kassenärztlichen Vereinigung und Krankenkassen gegenüber dem MVZ beschränkt. Sie bezieht sich damit nicht auf alle Verbindlichkeiten des MVZs, sondern nur auf mögliche Rückforderungen aus den gezahlten Honoraren. Hierzu bedarf es seitens der Kassenärztlichen Vereinigung einer Grundlage für Rückforderungen, die entweder aus Wirtschaftlichkeitsprüfungen basiert oder auf Plausibilitätsprüfungen sowie Fehlabrechnungen anderer Art, so dass auch insofern eine Beschränkung in der Art der zu erteilenden selbstschuldnerischen Bürgschaft liegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt: KKH Eigenbetrieb „Kreiskliniken“
Investitionsmaßnahme: Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums über den Eigenbetrieb „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“

Aufwendungen	2017	2018	2019
Sachkonto: Finanzhaushalt	240.000,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Erträge	**2017**	**2018**	**2019**
Sachkonto:	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

Anlage:

- Selbstschuldnerische Bürgschaft
- Übersicht Chirurgische Praxen